

## AMTSBLATT DER STADT GREVEN

**Nummer 11**

**Jahrgang 62**

**Erscheinungstag 16.05.2024**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
31	Amtliche Bekanntmachung: Feststellen eines Nachfolgers im Rat der Stadt Greven	101
32	Bebauungsplan Nr. 11 "Herrenkamp" – 4. Änderung und Ergänzung - Satzungsbeschluss gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB)	102 – 105
33	Bebauungsplan Nr. 80 "AirportPark FMO" – 3. Änderung -Satzungsbeschluss gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB)	106 – 109
34	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in der Stadt Greven (Elternbeitragssatzung)	110 – 145
35	Bebauungsplan Nr. 32 „Marienschulzentrum“ 2. Änderung – Satzungsbeschluss gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB)	146 - 149

---

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister  
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal [www.greven.net](http://www.greven.net) herunterladen.

## Amtliche Bekanntmachung

### **Feststellen eines Nachfolgers im Rat der Stadt Greven**

Herr Dirk Pomplun, SPD-Fraktion, hat mit Erklärung vom 22.02.2024 sein Mandat im Rat der Stadt Greven mit Wirkung zum 01.03.2024 niedergelegt.

Gemäß § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), habe ich Herrn Dr. Thomas Lang, Montargisstraße 31, 48268 Greven als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG NRW

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Greven, 16.05.2024

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez.  
Dietrich Aden

# Bebauungsplan Nr. 11 "Herrenkamp" – 4. Änderung und Ergänzung

## Satzungsbeschluss gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB)

---

---

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 15.05.2024 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung den o. a. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

*III. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB*

*Der Bebauungsplan Nr. 11 „Herrenkamp“ – 4. Änderung und Ergänzung wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.*

Ziel und Zweck der Planung ist insbesondere die Anpassung des Planungsrechts an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen (BauNVO), die Anpassung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung an die bestehende Bebauung sowie die Anpassung der Erschließung an den tatsächlichen Verlauf der Mühlenstraße, sodass die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und behutsamen Nachverdichtung in den bereits bebauten Bereichen geschaffen werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 15.05.2024 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 16.05.2024

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Ergänzend dazu kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/greven/> eingesehen werden.

### **Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

#### **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB**

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

#### **§ 215 Abs. 1 BauGB**

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

#### **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

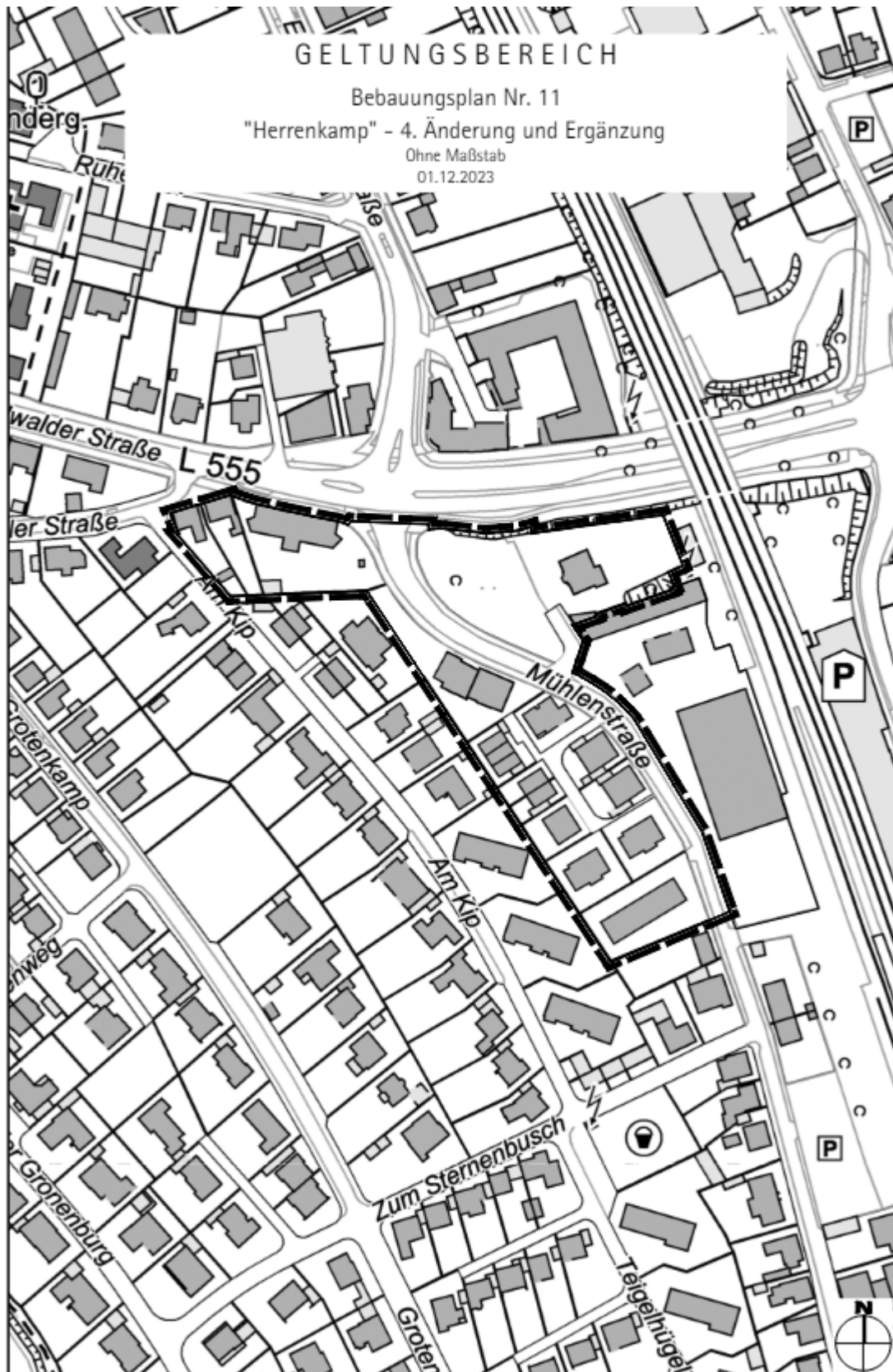
„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 16.05.2024

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister



# Bebauungsplan Nr. 80 "AirportPark FMO" – 3. Änderung

## Satzungsbeschluss gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB)

---

---

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 15.05.2024 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung den o. a. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

*III. Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 BauGB*

*Der Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.*

Ziel und Zweck der Planung ist die Entwicklung eines Innovationsstandortes mit einer logistischen Nutzung mit Anschluss an die direkt angrenzende Fiege Systemzentrale. Primäres Ziel von Fiege ist es in der neuen Immobilie im laufenden Logistikgeschäft als „operatives Labor“ innovative Logistiktechnologien zu implementieren, zu testen und weiterzuentwickeln. Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 15.05.2024 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 16.05.2024

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Ergänzend dazu kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/greven/> eingesehen werden.

### **Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

#### **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB**

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

#### **§ 215 Abs. 1 BauGB**

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

#### **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

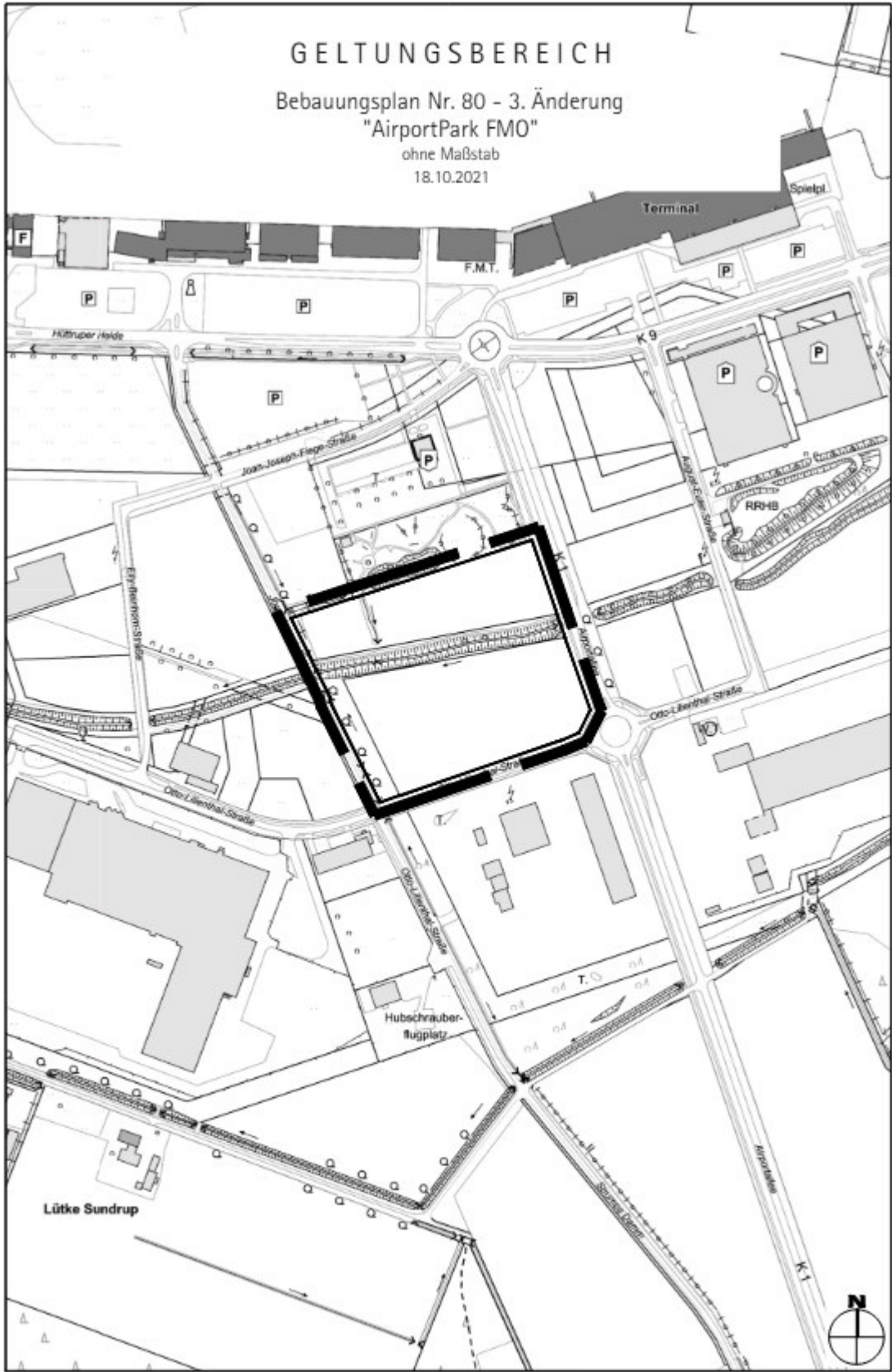
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 16.05.2024

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister



# Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in der Stadt Greven (Elternbeitragssatzung)

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 15.05.2024 aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW S. 380),
- des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018
- sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz ) vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 877)
- und des § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW S. 1029)
- und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Greven erhebt die Stadt Greven als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gemäß § 23 KiBiz.
- (2) Die Satzung findet ebenfalls Anwendung bei der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich und für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (zum Beispiel Silentien, Frühstücksangebote, Vor – und Übermittagsbetreuung, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote, sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16:00 Uhr).
- (3) In den Kindertageseinrichtungen sind gemäß der als Anlage 1 beigefügten Beitragsstaffel Elternbeiträge für die Betreuungszeiten 25, 35 und 45 Stunden pro Woche zu leisten. Alle anderen Betreuungszeiten beziehen sich auf die Kindertagespflege bzw. auf kombinierte Betreuungsangebote.

- (4) Weiterhin gelten die Regelungen der „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Greven für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“ in der Fassung der Anlage 2.

## § 2

### Anmeldeverfahren

Die Anmeldung und Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen zum Beginn eines Kindergartenjahres erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines zwischen dem Jugendamt und den Trägern abgestimmten zentralen Anmeldeverfahrens.

## § 3

### Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder mit einer dieser rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Von ihnen wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflichtigen haben monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen erhoben. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in einer anderen Betreuungsform an einer offenen Ganztagschule werden einkommensunabhängig als Pauschalbeitrag erhoben. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offener Ganztagschule und anderer Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Beitragstabelle zu entnehmen, die als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden jährlich in Anlehnung an § 37 KiBiz erhöht. Nach § 37 KiBiz erfolgt eine Anhebung auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate.

Die Beiträge für die OGS werden entsprechend den Erhöhungen des Eigenanteils der Kommunen auf der Grundlage des Erlasses des Schulministeriums über die „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ sowie des jeweils gültigen Höchstbetrags der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der OGS auf der Grundlage des Erlasses des Schulministeriums zur „Gebundenen und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ jährlich angepasst.

Die sich aus den prozentualen Steigerungen ergebenden Beträge werden für alle Betreuungsformen aufgerundet.

Die Beiträge für die anderen Betreuungsformen an einer offenen Ganztagsschule werden zum 01.08. eines jeden Jahres auf der Grundlage der nicht durch Landesmittel oder durch Mittel der Stadt Greven gedeckten Kosten für die jeweilige Betreuungsform neu berechnet.

- (3) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in der „Offenen Ganztagsschule“ und durch eine Kindertagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres / Schuljahres, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder das Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagsschule“ oder eine andere Betreuungsform an einer offenen Ganztagsschule in Anspruch nimmt: Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Bei einer Aufnahme im Laufe des Kindergartenjahres beginnt die Beitragspflicht ab dem 1. des Monats, wenn das Betreuungsverhältnis in der ersten Monatshälfte begonnen hat und ab dem 15. des Monats bei Beginn in der zweiten Monatshälfte; jedoch frühestens mit der Antragstellung.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder der „Offenen Ganztagsschule“ oder einer anderen Betreuungsform an einer offenen Ganztagschule (z.B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Fehlzeiten durch Krankheit oder Klassenfahrt) oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson auf Grundlage der Richtlinien für die Kindertagespflege nicht berührt.
- (6) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres / Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Kindertageseinrichtung / „Offene Ganztagsschule“ oder eine andere

Betreuungsform an einer offenen Ganztagschule verlässt und bei der Kindertagespflege ebenso.

- (7) Abweichend von vorstehender Regelung ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres, bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (8) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein angemessenes Entgelt für die Hauptmahlzeiten verlangen. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen.

## § 5

### Einkommensermittlung für Plätze in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen (§ 3 Elternbeitragssatzung) im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 (Brutto-Einkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und § 2 Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (= Abzug von Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen.  
Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes neu festzusetzen.

## § 6

### Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung für Plätze in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nutzen gleichzeitig ein Angebot der Kindertagespflege oder der „Offenen Ganztagschule“, so wird für das Kind eine Ermäßigung von 75 % gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt. Für alle weiteren Geschwisterkinder wird kein Beitrag erhoben.
- (2) Die Beitragsermäßigung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 50 Abs. 1 KiBiz und § 4 Abs 7 dieser Satzung von der Beitragszahlung befreit sind. Erweiternd gilt diese Regelung auch für Geschwister von Kindern, die in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen betreut werden bzw. einen heilpädagogischen Platz in Anspruch nehmen.

## § 7

### Erlass des Elternbeitrages

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Elternbeitrag nach dieser Satzung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt nach den gesetzlichen Vorschriften des § 90 Abs. 3 SGB VIII.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

- (3) Beziehen eine bzw. ein Beitragspflichtige/r oder beide Beitragspflichtigen und/oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
  2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
  3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
  4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
  5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges immer eine Einstufung in die erste Einkommensgruppe (Elternbeitrag: 0,00 Euro).

## § 8

### Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Kindertageseinrichtung und die Schulleitungen der Stadt Greven unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Greven alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensstufe wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

## § 9

### Beitragsfestsetzung, Fälligkeit



- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig. Wird der Beitrag für die Vergangenheit neu festgesetzt und kommt es aus diesem Grund zu einer Nachzahlung. Ist der Nachzahlungsbetrag zum 15. des Folgemonats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (2) Grundlage für die Beitragsfestsetzung ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entsteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenden Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.
- (3) Die Beitragszahlung soll grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten erfolgen.
- (4) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (5) Die Stadt Greven kann Dritte damit beauftragen, Beiträge für Angebote nach dieser Satzung einzuziehen und an die Stadt Greven weiterzuleiten bzw. mit der Stadt Greven abzurechnen. Als Dritte kommen insbesondere die Träger von anderen Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule in Betracht.

## § 10

### Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig, unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## § 11

### Datenschutz

Die Stadt Greven darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Greven über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen“ in der Fassung vom 25.10.2023, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird

# Anlage 1

neue Elternbeitragstabelle ab dem 01. August 2024



Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offene Ganztagschule										
Stufe	Jahres- einkommen bis	wöchentl. Betreuungszeiten								in der OGS
		bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45	ab 45	
		Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.	
1	36.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	42.000,00 €	69,00 €	76,00 €	82,00 €	89,00 €	96,00 €	116,00 €	136,00 €	157,00 €	74,00 €
3	48.000,00 €	89,00 €	99,00 €	107,00 €	116,00 €	125,00 €	152,00 €	177,00 €	204,00 €	85,00 €
4	54.000,00 €	116,00 €	129,00 €	139,00 €	152,00 €	162,00 €	198,00 €	230,00 €	265,00 €	96,00 €
5	60.000,00 €	134,00 €	149,00 €	160,00 €	175,00 €	186,00 €	228,00 €	264,00 €	305,00 €	107,00 €
6	66.000,00 €	154,00 €	171,00 €	184,00 €	201,00 €	214,00 €	262,00 €	304,00 €	350,00 €	118,00 €
7	72.000,00 €	177,00 €	197,00 €	212,00 €	231,00 €	246,00 €	302,00 €	349,00 €	404,00 €	129,00 €
8	78.000,00 €	204,00 €	226,00 €	244,00 €	265,00 €	284,00 €	347,00 €	401,00 €	464,00 €	140,00 €
9	84.000,00 €	225,00 €	249,00 €	269,00 €	292,00 €	312,00 €	382,00 €	442,00 €	511,00 €	151,00 €
10	90.000,00 €	248,00 €	274,00 €	296,00 €	321,00 €	343,00 €	420,00 €	487,00 €	562,00 €	162,00 €
11	96.000,00 €	272,00 €	301,00 €	327,00 €	354,00 €	378,00 €	462,00 €	536,00 €	618,00 €	173,00 €
12	102.000,00 €	300,00 €	331,00 €	359,00 €	389,00 €	415,00 €	508,00 €	590,00 €	679,00 €	184,00 €
13	108.000,00 €	314,00 €	347,00 €	376,00 €	409,00 €	436,00 €	532,00 €	619,00 €	713,00 €	195,00 €
14	114.000,00 €	330,00 €	365,00 €	395,00 €	430,00 €	458,00 €	560,00 €	650,00 €	749,00 €	206,00 €
15	120.000,00 €	346,00 €	384,00 €	415,00 €	451,00 €	480,00 €	588,00 €	682,00 €	786,00 €	217,00 €
16	über 120.000,00 €	364,00 €	402,00 €	436,00 €	474,00 €	504,00 €	617,00 €	717,00 €	826,00 €	228,00 €

In den Kindertageseinrichtungen können ausschließlich Betreuungszeiten von 25 / 35 / 45 Stunden und in der Kindertagespflege in 5er-Schritten von 10 bis 45 Stunden gebucht werden.

### Übermittagsbetreuung an den Grevenener Schulen

Marien-Grundschule	45,00 €	Josef-Grundschule	75,00 €	Martin-Luther-Grundschule	80,00 €
Martini-Grundschule		(für Geschwister)		- Übermittagsbetreuung	
Erich-Kästner-Grundschule				- Anschlussbetreuung	

## Anlage 2

### Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Greven

Das Jugendamt der Stadt Greven erbringt für seine Einwohner\*innen nach Maßgabe der §§ 22-24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NW) Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege. Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Greven geregelt.

Das Jugendamt der Stadt Greven, Kindertagespflegepersonen und Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen (im nachfolgenden Text als Eltern bezeichnet), bilden eine Kooperation, bei der das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht.

Nach § 23 SGB VIII haben Eltern und Kindertagespflegepersonen einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Für die von den Eltern zu leistenden Elternbeiträge gilt die jeweils gültige Fassung der "Elternbeitragssatzung für Angebote der Kindertagesbetreuung" der Stadt Greven.

# Inhalt

<a href="#">1. Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII)</a>	121
<a href="#">2. Förderleistungen (§ 23 SGB VIII)</a>	122
<a href="#">3. Grundsätze der Förderung (§§ 22 und 23 SGB VIII und §§15 und 21 KiBiz)</a>	122
<a href="#">4. Fördervoraussetzungen (§ 24 SGB VIII, § 24 KiBiz)</a>	123
<a href="#">4.1 Rechtsanspruch</a>	123
<a href="#">4.2 Bildungs- und Erziehungsauftrag</a>	123
<a href="#">4.3 Betreuung von Pflegekindern</a>	124
<a href="#">4.4 Masernimpfpflicht</a>	124
<a href="#">5. Besondere Betreuungsbedarfe</a>	124
<a href="#">5.1 Ergänzende Betreuungsbedarfe</a>	124
<a href="#">5.2 Unregelmäßiger Betreuungsbedarf</a>	124
<a href="#">6. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz)</a>	124
<a href="#">6.1 Persönliche Voraussetzungen</a>	125
<a href="#">6.2 Formale Voraussetzungen</a>	126
<a href="#">6.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege</a>	127
<a href="#">6.4 Qualifizierung</a>	128
<a href="#">6.4.1 Qualifizierung nach QHB</a>	128
<a href="#">6.4.2 Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder</a>	130
<a href="#">6.4.3 Fortbildungen</a>	130
<a href="#">7. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle</a>	131
<a href="#">7.1 Definition</a>	131
<a href="#">7.2 Anforderungen an Räumlichkeiten</a>	132
<a href="#">7.3 Fachliche Ausgestaltung</a>	132
<a href="#">7.4 Zusatzkraft in der Großtagespflegestelle</a>	133
<a href="#">8. Betreuung von Kindern mit Behinderung/besonderem Förderbedarf in der Kindertagespflege</a>	133
<a href="#">8.1 Gemeinsame Förderung aller Kinder</a>	133
<a href="#">8.2 Weitergehende Voraussetzungen</a>	133
<a href="#">8.3 Qualifizierung</a>	134
<a href="#">8.4 Voraussetzungen der Finanzierung</a>	135

<a href="#">8.5 Qualifizierungskosten</a>	135
<a href="#">8.6 Fachberatung</a>	135
<a href="#">9. Gewährung von Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen</a>	135
<a href="#">9.1 Laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII</a>	136
<a href="#">9.2 Anpassungsklausel nach KiBiz</a>	137
<a href="#">9.3 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit</a>	137
<a href="#">9.4 Laufende Geldleistung bei besonderen Betreuungsbedarfen</a>	137
<a href="#">9.4.1 Randzeitenbetreuung</a>	137
<a href="#">9.4.2 Nachtbetreuung</a>	137
<a href="#">9.4.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf</a>	137
<a href="#">9.5 Regelung für Schließtage ab dem 01.01.2025</a>	138
<a href="#">9.6 Leistungen bei Krankheit</a>	138
<a href="#">9.7 Vertretung</a>	139
<a href="#">9.8 Betriebskostenzuschuss in der Großtagespflege</a>	139
<a href="#">9.9 Betriebskostenpauschale für externe Räumlichkeiten</a>	140
<a href="#">9.10 Leistungen der Sozialversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII</a>	140
<a href="#">9.10.1 Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)</a>	140
<a href="#">9.10.2 Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)</a>	140
<a href="#">9.10.3 Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)</a>	141
<a href="#">9.10.4 Krankentagegeldversicherung</a>	141
<a href="#">9.10.5 Auszahlungsmodalitäten</a>	141
<a href="#">9.11 Investitionskostenzuschuss</a>	141
<a href="#">9.12 Ausstattung</a>	142
<a href="#">10. Zahlungsmodalitäten</a>	142
<a href="#">11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses</a>	142
<a href="#">12. Elternbeitrag</a>	143
<a href="#">13. Zahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson</a>	143
<a href="#">14. Inkrafttreten</a>	143

## **1. Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII)**

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern.

Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

Alle Kindertagespflegepersonen müssen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit an die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften halten und diese umsetzen.

## **2. Förderleistungen (§ 23 SGB VIII)**

Folgende Leistungen werden durch das Jugendamt Greven erbracht:

- Fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen und Eltern in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen
- Bedarfsgerechte Vermittlung von Kindern in Tagespflegeverhältnisse
- Akquise von Kindertagespflegepersonen
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren und dem Tageselternverein GreTa e.V.
- Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß §23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII

## **3. Grundsätze der Förderung (§§ 22 und 23 SGB VIII und §§15 und 21 KiBiz)**

Die Grundsätze sind in den §§ 22 und 23 SGB VIII und insbes. in §§ 15 und 21 ff. KiBiz geregelt.

Die Kindertagespflege richtet sich in erster Linie an Kinder im Alter von unter drei Jahren.

Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote vorrangig in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze im Rahmen vorhandener Angebote gefördert werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung, besonderem Förderbedarf oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und dies vom Landesjugendamt als Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können speziell qualifizierte Kindertagespflegepersonen vermittelt werden (Ziffer 8 dieser Richtlinien). Öff-

fentlich gefördert wird die Kindertagespflege durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder in anderen geeigneten Räumen.

In sog. Großtagespflegestellen findet die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen statt. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziffer 7 dieser Richtlinien hingewiesen.

#### **4. Fördervoraussetzungen (§ 24 SGB VIII, § 24 KiBiz)**

Die Fördervoraussetzungen des § 24 SGB VIII und § 24 Abs. 3 KiBiz finden Anwendung.

##### **4.1 Rechtsanspruch**

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht kein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Sie sollen bei einem individuellen Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird von der Fachberatung Kindertagespflege unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit den Eltern abgestimmt.

Bedarfsgerecht ist ein Angebot insbesondere dann, wenn die Eltern dadurch Erwerbstätigkeit oder Schul-/ Berufsausbildung und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung außerhalb des Tatbestandes von Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z. B. Schule / Ausbildung / Erwerbstätigkeit) wird grundsätzlich erfüllt, wenn ein Angebot von 25 Stunden pro Woche gemacht wird.

Bei einem Wegfall der Voraussetzungen, die zu einem erhöhten Betreuungsbedarf geführt haben, besteht der bisherige Bewilligungsumfang bis zum Ende des Kita-Jahres fort. Die Möglichkeit der Eltern, im Rahmen der Kündigungsfristen den Betreuungsumfang abzusenken, bleibt unbenommen.

##### **4.2 Bildungs- und Erziehungsauftrag**

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden erforderlich ist. Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur Offenen Ganztagsschule ist eine Unterschreitung möglich. Die Betreuungszeit soll zum Wohle des Kindes einen Gesamtumfang (incl. Kindertageseinrichtung, Schule, Offene Ganztagsschule oder andere institutionelle Betreuung) von 55 Wochenstunden nicht überschreiten.

Der Gesamtumfang der Kindertagespflege soll drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.



### **4.3 Betreuung von Pflegekindern**

Wird ein Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege für Pflegekinder gestellt, ist der Fachberatung nachzuweisen, dass Beginn und Umfang der Kindertagespflege mit dem Pflegekinderdienst abgesprochen sind.

### **4.4 Masernimpfpflicht**

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht eine Masernimpfpflicht. Die Fachberatungen klären die Eltern und Kindertagespflegepersonen hierzu auf. Die Kindertagespflegepersonen sind in Kooperation mit den Eltern verpflichtet, einen Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG über die Masernschutzimpfung aller betreuten Kinder einzuholen und nachzuhalten.

## **5. Besondere Betreuungsbedarfe**

### **5.1 Ergänzende Betreuungsbedarfe**

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (Randzeitenbetreuung, § 23 Abs. 1 S. 1 KiBiz).

In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Ferienkiste, Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen. Beim Übergang in die Kindertageseinrichtung endet das Kindertagespflegeverhältnis grundsätzlich zum 31.07. eines Kalenderjahres.

### **5.2 Unregelmäßiger Betreuungsbedarf**

Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen die Eltern und die Kindertagespflegeperson sich auf ein bedarfsgerechtes Stundenkontingent verständigen.

## **6. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz)**

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Greven. Die Fachberatung des Jugendamtes Greven hat im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung, die Erlaubnis ist maximal auf fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, der Fachberatung die von ihr betreuten Kinder zu melden, auch wenn für diese keine öffentliche Förderung gewährt wird oder die Kinder aus einem anderen Jugendamtsbezirk kommen. Sollen mehr als fünf Betreuungsverträge abgeschlossen werden, hat die Kindertagespflegeperson der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.

Die Kindertagespflegeperson hat die Fachberatung und die Eltern schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind.

Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Dies darf nicht länger als sechs Wochen dauern und die in der Pflegeerlaubnis festgelegte Höchstzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder insgesamt nicht überschreiten.

## **6.1 Persönliche Voraussetzungen**

Zur Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen müssen die folgenden Kriterien gegeben sein:

1. Mindestalter: 21 Jahre
2. Mindestens: Hauptschulabschluss
3. Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt.
4. Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden. Diese Grundhaltung wird auch vom Partner oder der Partnerin der Kindertagespflegeperson erwartet.
5. Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
6. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
7. Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z. B.: Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
8. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
9. Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
10. Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes auch i. S. d. §§ 8a, 8b SGB VIII mit der Fachberatung, den Eltern, Institutionen, dem Jugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen zusammen.

11. Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
12. Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
13. Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden.
14. Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an den die Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
15. Es besteht eine psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
16. Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den möglichen Partner oder die mögliche Partnerin des Bewerbenden sowie der eigenen Kinder ist vorhanden. Die Kindertagespflegeperson übernimmt nicht die vollständige Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie müssen in Einklang gebracht werden. Ein besonderes Augenmerk muss bei der Aufsichtspflicht liegen.
17. Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.
18. Die Kindertagespflegeperson erhält/erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).

## 6.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von Bewerbenden folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
2. Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen)
3. Lebenslauf
4. Nachweis über den Schul-/Berufsabschluss
5. Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung
6. Unterschriebene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII
7. Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz (8 UE, alle 5 Jahre)
8. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (die Führungszeugnisse müssen spätestens alle fünf Jahre aktualisiert werden und dürfen keine relevanten Einträge enthalten)
9. Hausärztliches Attest aller im Haushalt lebenden Volljährigen (die Atteste müssen spätestens alle fünf Jahre aktualisiert werden)
10. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

11. Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs speziell für Kinder (alle zwei Jahre)
12. Die nach 1970 geborenen Kindertagespflegepersonen müssen vor Beginn der Tätigkeit gem. § 20 Abs. 9 IfSG eine Masernschutzimpfung nachweisen.
13. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Grundsätze der Datenschutzbestimmungen (DSGVO) einzuhalten.

### **6.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege**

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei einer Schulkind-Betreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind hell, freundlich, sicher und sauber, eingerichtet. Sie werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
7. Sicherheitsaspekte nach den Kriterien der Unfallkasse ([www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)) im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen.
8. Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten ist eine bauaufsichtliche Genehmigung vorzulegen.
9. Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
10. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
11. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
12. Ein Verbandkasten nach DIN 13157 muss vorhanden sein und regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft werden. Kleinere Verletzungen und leichte Unfälle müssen in einem Verbandbuch dokumentiert werden. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind in Form einer Unfallanzeige unverzüglich bei der Unfallkasse und der Fachberatung des Jugendamtes zu melden.
13. Für jedes Kind, das sich planmäßig länger als sechs Monate ausschließlich in der Kindertagespflege befindet, erstellt die Kindertagespflegeperson mit dem Einverständnis der Eltern eine angemessene Bildungsdokumentation nach Vorlage des Jugendamtes.
14. Rauchmelder müssen vorhanden sein.

15. Die Kindertagespflegepersonen sollen mit den Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag schließen.

## **6.4 Qualifizierung**

Ab dem Kindergartenjahr 2022 / 2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über die QHB-Qualifikation verfügen. Qualifizierte Kindertagespflegepersonen nach DJI haben Bestandsschutz. Eine Weiterqualifizierung mit dem QHB ist für DJI-geschulte möglich (Anschlussqualifizierung).

### **6.4.1 Qualifizierung nach QHB**

Das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) ist ein Curriculum für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Es knüpft an bewährte Elemente des DJI Curriculums an, das sich weitgehend als Standard für die Grundqualifizierung in den letzten Jahren etabliert hat. Die Qualifizierung nach QHB löst nun das DJI-Curriculum ab.

Die neue Grundqualifizierung teilt sich in einen tätigkeitsvorbereitenden Teil und einen tätigkeitsbegleitenden Teil auf.

#### **Tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung**

(160 U-Std.) zuzüglich 80 Stunden Praktikum, ca. 100 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Die Qualifizierung vermittelt den Kindertagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie. Themen hierzu sind unter anderem kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und -ziele, Selbsteinschätzung, Reflexion über das eigene Erziehungsverhalten, Kinderschutz, Eingewöhnungsphase, Kommunikation mit den Eltern und Ernährung. Darüber hinaus vermittelt der Kurs die rechtlichen Rahmenbedingungen, Umgang mit Steuern und Sozialabgaben, Fragen zur Aufsichtspflicht sowie zur Haftpflicht, die Betreuungsvereinbarung und die dazu erforderlichen Absprachen, Motivation und Anforderungsprofil sowie die Zusammenarbeit mit der Fachberatung und dem Jugendamt.

#### **Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung**

(140 U-Std.) zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Die tätigkeitsbegleitende Qualifikation setzt sich intensiv mit der Situation von Tagespflegekindern und ihren Familien auseinander und unterstützt und fördert die Kindertagespflegepersonen in ihrer professionellen Weiterentwicklung. Wichtige Themen

des Kurses sind u. a. Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tagespflegekinder u. ä.

### **Anschlussqualifizierung für erfahrene Kindertagespflegepersonen**

(140 U-Std.) zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheiten und Lernergebnisfeststellung

Kindertagespflegepersonen nach DJI (160 U-Std.) können an der Anschlussqualifikation teilnehmen und somit auf 300 UE aufstocken.

Die Anschlussqualifizierung folgt grundlegend der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB. Ziel ist es, erfahrenen Kindertagespflegepersonen, die nach dem DJI-Curriculum qualifiziert sind, eine fachlich und methodisch-didaktisch angemessene Grundlage für einen Einstieg in die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem QHB zu ermöglichen und somit Grundlagen des QHB als ein einheitliches und maßgebendes Fundament der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege zu implementieren.

### **Qualifizierung für sozialpädagogische Fachkräfte**

i. S. d. § 1 der Personalvereinbarung zum KiBiz ab 2022/2023 (80 U-Std.)

Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes (zum Beispiel Familie und Haushalt zugleich als Betreuungs- und Arbeitsort, Besonderheiten bei der Beziehung zu den Eltern, Rechts- und Versicherungsfragen, Kooperation mit Jugendamt und Fachberatung, selbstständige Tätigkeit), zur Qualitätssicherung und zur Minderung der Fluktuation müssen auch Erzieher\*innen mit staatlicher Anerkennung oder andere sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen (§ 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 KiBiz).

Bis zur Umsetzung reicht die bisherige Qualifizierung über den Vorbereitungs- und Einführungskurs nach DJI aus.

Bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen einer pädagogischen Fachkraft gem. § 1 der Personalvereinbarung zum KiBiz erfüllen, können eine ergänzende Qualifizierung im Umfang von 64 U-Std. zum Nachweis der vertieften QHB Kenntnisse erlangen.

Hierdurch wird eine kreisweite Anerkennung nach QHB erlangt, welche in Verbindung mit der Teilnahmebescheinigung (Vorbereitungs- und Einführungskurs) und der Ausbildung bzw. dem Studium gültig ist.

### **Finanzierung**

Die Finanzierung der Qualifizierung nach QHB erfolgt anteilig aus Mitteln des Jugendamtes.

Für alle Teilnehmenden wird ein Eigenanteil erhoben. Für die QHB-Qualifizierungen besteht die Möglichkeit, KiBiz-Mittel zu akquirieren. Anfallende Kosten zu: Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

### **Verpflichtung zur Tätigkeit nach der Qualifizierung**

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege grundsätzlich durchschnittlich 25 Stunden pro Woche und Kind betragen soll. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, gehen die gesamten Kosten der Qualifizierung zu Lasten der Kursteilnehmenden.

Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten erfolgt in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der Zwei-Jahresfrist beendet wird. Die Grundqualifizierung (tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung, Vorbereitungs- und Einführungskurs sowie Erste Hilfe-Kurs, vgl. Ziff. 6.4.2) ist Voraussetzung für eine Vermittlung und den Beginn der Betreuung.

#### **6.4.2 Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder**

Der 9-stündige Kurs vermittelt in Anlehnung an die Forderungen der Unfallkasse NRW umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste Hilfe-Kurs muss alle zwei Jahre mit neun Unterrichtsstunden aktualisiert werden. Die Pflegeerlaubnis kann nicht verlängert werden, wenn nicht ein maximal zwei Jahre alter Nachweis über die Durchführung eines Erste-Hilfe-Kurses vorgelegt werden kann.

#### **6.4.3 Fortbildungen**

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens neun Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz). Der Erste Hilfe-Kurs ist hiervon ausgenommen und wird zusätzlich erwartet.

Sollten ausnahmsweise in einem Jahr die neun Stunden Fortbildung nicht erreicht werden, können fehlende Stunden im I. Quartal des nachfolgenden Jahres nachgeholt werden.

Zudem sind alle fünf Jahre acht Unterrichtseinheiten zum Thema Kinderschutz verpflichtend, welche an die Verlängerung der Pflegeerlaubnis gekoppelt sind. Diese werden als Fortbildungsstunden anerkannt.

Jede Kindertagespflegeperson kann zusätzlich zu den Schließtagen gem. Ziff. 9.5 dieser Richtlinien, pro Kalenderjahr einen Fortbildungstag als Schließtag in Anspruch nehmen.

Befinden sich Kindertagespflegepersonen in einer Qualifizierung nach dem QHB, sind innerhalb dieses Zeitraumes keine zusätzlichen Fortbildungsstunden erforderlich.

Die Kindertagespflegeperson legt der zuständigen Fachberatung die Nachweise über die Teilnahme an den Fortbildungen sowie den Nachweis über die Auffrischung des Erste Hilfe-Kurses zeitnah nach der Teilnahme, spätestens aber bis zum 28.02. des Folgejahres vor.

Kosten für Fort- und Weiterbildungen werden auf Antrag und nur bei vorheriger Abstimmung mit der Fachberatung vom Jugendamt zu 50 % übernommen, sofern sie in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson stehen.

Fahrt- und Verpflegungskosten können nicht übernommen werden. Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu stellen, in dem die Fortbildung besucht wurde.

## **7. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle**

### **7.1 Definition**

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Die vertragliche und pädagogische Zuordnung nach § 22 Abs. 4 KiBiz ist zu gewährleisten. Um bis zu 15 Betreuungsverträge abschließen zu können, sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz einzuhalten. Dies bedeutet, dass u. a. alle Kindertagespflegepersonen den QHB Standard erfüllen. In jedem Fall haben die Kindertagespflegepersonen der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten und die Zuordnung der einzelnen Tagespflegelinder ersichtlich sind.

Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.



## 7.2 Anforderungen an Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung des Gesundheitsamtes, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes und des Bauamtes ist erforderlich. Anforderungen des Brandschutzes sind zu beachten. Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. Eine kindgerechte Toilette und eine Wickelmöglichkeit müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten (mit einer altersgerechten Bestuhlung) gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park zu Fuß gut erreichbar sein.
- Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

## 7.3 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Inhalte sollten zum Beispiel pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Kindertagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Die Vermittlung eines Kindes in eine Großtagespflegestelle, die im Rahmen eines Festanstellungsmodells betrieben wird, kann erfolgen, wenn der Träger der Großtagespflegestelle die eindeutige Zuordnung des Kindes zu einer Kindertagespflegeperson garantiert und nachweist. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben muss durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft sein. Der Träger der Großtagespflegestelle muss ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein. Es wird das Kindertagespflegegeld gezahlt, das mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart wurde. Sollte ein höheres als im Kreisjugendamtsbezirk gezahltes Kindertagespflegegeld vereinbart worden sein, so ist eine Vermittlung bzw. Kostenübernahme nur im begründeten Einzelfall möglich.

Nähere Einzelheiten regelt der Leitfaden für Großtagespflege der Stadt Greven.

#### **7.4 Zusatzkraft in der Großtagespflegestelle**

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson soll vorgehalten werden.

Die Großtagespflegestelle erhält einen monatlichen Zuschuss für den Zeitraum, für den sie eine Zusatzkraft beschäftigt. Der Zuschuss wird maximal bis zur Höhe des gesetzlich geregelten dynamisch ausgestalteten Entgeltes einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Minijob) gewährt. Weitere anfallende Kosten werden von der Großtagespflegestelle getragen. Die Zusatzkraft verfügt über eine gültige Pflegeurlaubnis.

Die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung setzt sich aus der tatsächlichen Vertretung, der Kooperationspflege und Bindungsarbeit mit Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kindern zusammen.

### **8. Betreuung von Kindern mit Behinderung/besonderem Förderbedarf in der Kindertagespflege**

#### **8.1 Gemeinsame Förderung aller Kinder**

Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen (vgl. § 8 KiBiz).

#### **8.2 Weitergehende Voraussetzungen**

Eine Kindertagespflegeperson, die Kinder mit Behinderung / besonderem Förderbedarf betreut, muss neben den Voraussetzungen nach § Ziff. 6 dieser Richtlinien über folgende weitere persönliche Voraussetzungen verfügen:

- Die Kindertagespflegeperson hat eine positive und offene Grundhaltung Kindern mit

Behinderung gegenüber. Hieraus resultiert ihre Bereitschaft und Motivation Kinder mit

Behinderung inklusiv zu betreuen.

- Sie ist bereit, sich mit verschiedenen Behinderungsbildern und deren Förderansätzen auseinanderzusetzen.
- Sie verfügt über eine erhöhte Kommunikationskompetenz und Kooperationsbereitschaft gegenüber Eltern, Fachberatung, medizinischen Diensten und anderen Institutionen.
- Es besteht die Bereitschaft, sich regelmäßig fachspezifisch weiterzubilden.
- Es besteht die Bereitschaft, den inklusiven Gedanken in die eigene Konzeption aufzunehmen und diesen dann auch in die tägliche Arbeit umzusetzen. Es besteht ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein.
- Eine mehrjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (mit mehreren Kindern) ist wünschenswert.

Die Räumlichkeiten entsprechen den Bedarfen des Kindes mit Behinderung / besonderem Förderbedarf.

Die Kindertagespflegeperson, die ein Kind mit Behinderung / besonderem Förderbedarf betreuen will, soll eng mit einer weiteren Kindertagespflegeperson zusammenarbeiten, die ebenfalls über eine Zusatzqualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen verfügt.

Im Vertretungsfall kann diese Kindertagespflegeperson die Betreuung des Kindes mit Behinderung übernehmen.

### **8.3 Qualifizierung**

Ergänzend zu Ziff. 6.4 dieser Richtlinien hat die Kindertagespflegeperson eine im Vorfeld durch das Landesjugendamt zu genehmigende Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung / besonderem Förderbedarf / inklusive Arbeit mit einem Umfang von 100 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

Hiervon ausgenommen sind Kindertagespflegepersonen mit heilpädagogischer Ausbildung und einer 160 Std. Qualifizierung (QHB und DJI).

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung mit mindestens einem Umfang von fünf Stunden im Jahr mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung/inklusive Arbeit zusätzlich zu den neun Stunden nach 6.4.3, wird vorausgesetzt.

Des Weiteren nehmen diese Kindertagespflegepersonen vierteljährlich an einem Treffen der Kindertagespflegepersonen zum Thema „Kinder mit Behinderungen“ mit den zuständigen Fachberatungen teil.

## **8.4 Voraussetzungen der Finanzierung**

Die Gewährung eines erhöhten Kindertagespflegegeldes für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen / besonderem Betreuungsbedarf setzt voraus, dass durch das Landesjugendamt eine Anerkennung des Kindes als Kind mit Behinderung / besonderem Förderbedarf nach § 99 SGB IX erfolgt oder das Kind ist im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in seiner sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt bzw. von einer solchen Beeinträchtigung bedroht ist.

Über den LWL ist die Gewährung und Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen möglich.

Für das Kind muss ein Betreuungsvertrag über mindestens 15 Wochenstunden vorliegen. Die Antragstellung erfolgt über den Landschaftsverband unter Einbeziehung des Jugendamtes.

Dem folgenden Link können alle aktuellen Informationen entnommen werden:

[https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer\\_fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege/](https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer_fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege/)

Die Kindertagespflegeperson muss über eine Qualifizierung nach Ziff. 8.3 der Richtlinien verfügen.

## **8.5 Qualifizierungskosten**

Die Qualifizierungskosten nach Absatz 1 der Ziff. 3 werden nach Rücksprache mit der Fachberatung in voller Höhe vom Jugendamt erstattet. Anfallende Kosten wie Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

Voraussetzung für die Übernahme der Qualifizierungskosten durch den LWL ist, dass ein Kind, für das bereits ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt wurde, bereits in der Betreuung ist oder zumindest der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.

## **8.6 Fachberatung**

Die Fachberatung berät die Kindertagespflegeperson – über die Leistungen nach Ziff. 2 der Richtlinien hinaus - regelmäßig bei allen Fragen zur Kindertagespflege und zu den Betreuungs- und Förderbedarfen der Kinder mit Behinderung und besonderem Förderbedarf. Auch bei konzeptionellen Fragestellungen steht die Fachberatung zur Verfügung.

## **9. Gewährung von Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen**

Voraussetzung für die Gewährung der Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen ist:

1. eine gültige Pflegeerlaubnis
2. ein Fortbildungsnachweis i. S. v. Ziffer 6.4.2 und 6.4.3 der Richtlinien

3. der Bewilligungsbescheid an die Eltern
4. dass für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird

### **9.1 Laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII**

Kindertagespflegepersonen, die von der Fachberatung vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Greven eine laufende Geldleistung entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 SGB VIII. Die laufende Geldleistung bemisst sich an dem von der Fachberatung in Abstimmung mit den Eltern ermittelten Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII umfasst unter anderem die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkosten) sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag). Die Höhe der Sachkosten wurde realitätsgerecht und ortsbezogen als Pauschale für den gesamten Kreis Steinfurt berechnet; eine individuelle Kostenbelastung wird nicht überprüft. Der Anerkennungsbetrag wurde leistungsgerecht ausgestaltet.

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind. Im Folgenden wird zwischen den verschiedenen Qualifikationen (Vollqualifikation DJI, Grund- und Vollqualifikation QHB s. Ziff. 6.4) unterschieden:

#### **Leistungstabelle Kindertagespflege (ab 01.08.2024)**

Siehe Anlage A zu den Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Greven

Grundsätzlich ist der Antrag auf Kindertagespflege schriftlich von den Eltern beim Jugendamt der Stadt Greven zu stellen.

Der Anspruch auf die laufende Geldleistungen beginnt zum 1. des Monats, in dem die Betreuung nach Betreuungsvertrag beginnt, jedoch frühestens mit dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Antrag soll grundsätzlich vier Wochen vor Betreuungsbeginn vorliegen. Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnungsphase.

Die Bewilligung orientiert sich am Kindergartenjahr und erfolgt für maximal 18 Monate.

Veränderungen sind dem zuständigen Jugendamt frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des nächsten Monats in Kraft.

Das geänderte Stundenkontingent ist für drei Monate bindend. Höherbuchungen sind bei nachgewiesenem Bedarf auch ausnahmsweise kurzfristig möglich.

## **9.2 Anpassungsklausel nach KiBiz**

Ab dem Kindergartenjahr 2021/22 erfolgt eine jährliche Anhebung auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 und 3 KiBiz). Die Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Eurobeträge gerundet.

## **9.3 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit**

Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhalten die Kindertagespflegepersonen eine Stunde pro Kind und Betreuungswoche nach dem Tabellenwert der Vollqualifikation (§ 24 Abs. III Nr. 6 KiBiz) vergütet. Diese Vergütung wird für jedes Kind, das sich planmäßig länger als sechs Monate ausschließlich in der Kindertagespflege befindet, gewährt.

## **9.4 Laufende Geldleistung bei besonderen Betreuungsbedarfen**

### **9.4.1 Randzeitenbetreuung**

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten in Ergänzung zu institutionellen Betreuungsangeboten für bis zu 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Stundenkontingent. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsbedarf des Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der OGS liegt (§ 23 Abs. 1 S. 1 KiBiz). Dies gilt nicht für Kinder mit Behinderungen / besonderem Förderbedarf, für die eine erhöhte laufende Geldleistung gezahlt wird.

### **9.4.2 Nachtbetreuung**

Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt.

### **9.4.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf**

Jedes Kind, das eine durch das Landesjugendamt anerkannte Behinderung hat oder von einer Behinderung bedroht ist, belegt durch das Landesjugendamt zwei reguläre Plätze der Kindertagespflegeperson und mindert damit die maximale Platzzahl.

Über den Landschaftsverband kann die Platzabsenkung pro Kind mit Behinderung im Umfang von 30 Wochenstunden finanziert werden. Zudem kann die entfallene Betriebskostenpauschale (für einen freien Platz kann diese nicht steuerlich geltend gemacht werden) am Ende des Kindergartenjahres beantragt werden.

Darüber hinaus können die laufenden Geldleistungen bis zum 2,5-fachen Satz des gebuchten Betreuungskontingentes unter Berücksichtigung fachlicher Stellungnahmen

gewährt werden (ggf. Pflegekinderdienst, Allgemeiner Sozialer Dienst, Medizinischer Dienst).

Bei Kindern mit ärztlich festgestelltem besonderem Förderbedarf, bei denen noch keine Feststellung durch das Landesjugendamt getroffen wurde, erhält die Kindertagespflegeperson ebenfalls ein bedarfsgerechtes Betreuungsentgelt.

### **9.5 Regelung für Schließtage ab dem 01.01.2025**

Kindertagespflegepersonen und Eltern haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die Schließtage zu verständigen.

Die vereinbarten Schließtage sollen einen Zeitraum von mindestens 20 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche umfassen. Sie dürfen 29 Arbeitstage pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche nicht überschreiten. Das Jugendamt finanziert die Schließtage für maximal 29 Tage, wobei Heiligabend und Silvester dabei jeweils als ganzer Arbeitstag gewertet werden. Bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche reduziert sich die Finanzierung der Schließtage anteilig. Sollte eine Verständigung für diese Zeiten nicht möglich sein, so hat die Kindertagespflegeperson die entsprechende Vertretung zusammen mit der Fachberatung zu organisieren.

Unvorhergesehene Fehlzeiten werden so früh wie möglich angezeigt.

Entscheiden sich Kindertagespflegepersonen für mehr als die ihnen zustehenden Schließtage, so müssen diese den Eltern vor Betreuungsbeginn angegeben werden.

Dem Jugendamt sind die im laufenden Kalenderjahr vereinbarten Schließtage bis spätestens zum 31.12. nachzuweisen. Werden die zustehenden Schließtage überschritten, ist das entsprechende anteilige Entgelt (ausgehend vom durchschnittlichen Entgelt des betreffenden Jahres) zu erstatten. Die Verrechnung erfolgt mit der Geldleistung für den Februar des Folgejahres.

Der Elternbeitrag bleibt hiervon unberührt. Liegt die Urlaubsmeldung des betreffenden Jahres nicht spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres vor, kann die Auszahlung für Februar nicht rechtzeitig erfolgen und erst bei Vorlage nachgeholt werden.

### **9.6 Leistungen bei Krankheit**

Die Kindertagespflegeperson hat ihre Erkrankung unverzüglich den Eltern der von ihr betreuten Kinder und der Fachberatung, verbunden mit einer Aussage der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, mitzuteilen. Im Rahmen einer Krankheitsvertretung haben sich die Kindertagespflegepersonen und die Eltern schnellstmöglich über eine Vertretungsregelung zu verständigen.

Sollte dann mit einem ärztlichen Attest / einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt werden, dass der Ausfall länger andauert, so kann eine fortlaufende Zahlung des Kinder-

tagespflegegeldes erfolgen. Zusätzlich hierzu erhält auch die Vertretungskraft ein Kindertagespflegegeld ausgezahlt. Hierbei ist wichtig, dass im ärztlichen Attest eine voraussichtliche Dauer und der genaue Beginn der Erkrankung benannt werden.

Die Zahlung an die Vertretungskraft wird mit Beginn der Vertretung bis max. zur Beendigung der sechsten Woche fortgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich betreuten Stunden.

Hierfür ist ein Stundenzettel vorzulegen. Nach Ablauf der sechs Wochen ist in Absprache mit den Eltern, den beteiligten Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung zu klären, wie die Betreuung des Kindes in der nächsten Zeit erfolgen soll. Ab der siebten Woche wird nur noch ein Kindertagespflegegeld gezahlt.

Um im Krankheitsfall (Erkrankung länger als sechs Wochen) Einnahmeausfälle zu verhindern, wird Kindertagespflegepersonen empfohlen, eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen (s. Ziffer 9.9.4).

## **9.7 Vertretung**

Vertretung im erforderlichen Maße wird über Freihaltepauschalen und individuelle Absprachen zwischen Kindertagespflegepersonen gesichert. Hierbei sollen bestehende Kooperationsbezüge der Kindertagespflegepersonen verstärkt berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Freihaltepauschale muss mit der Fachberatung getroffen werden.

Die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung setzt sich aus der tatsächlichen Vertretung, der Kooperationspflege und Bindungsarbeit mit Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kindern zusammen.

Voraussetzung für eine Freihaltepauschale ist, dass eine Kindertagespflegeperson einen Platz „freihält“ und im Bedarfsfall, nach Absprache mit der Fachberatung, zur Verfügung stellt. Der freie Platz wird in dem Maße vergütet, den eine qualifizierte Kindertagespflegeperson für die Betreuung eines Kindes mit 25 Wochenstunden erhalten würde. Die Anzahl der Freihalteplätze ist durch das Jugendamt begrenzt.

Geht in einem Einzelfall die tatsächliche Vertretung über 25 Wochenstunden hinaus, wird wochenweise spitz abgerechnet. Werden im Vertretungsfall weniger Stunden benötigt, wird die Freihaltepauschale weitergezahlt.

## **9.8 Betriebskostenzuschuss in der Großtagespflege**

Großtagespflegestellen, die von selbständigen Kindertagespflegepersonen betrieben werden, können auf Antrag einen Betriebskostenzuschuss erhalten, wenn die Einrichtung mit der Bedarfsplanung der Jugendhilfeplanung abgestimmt ist und ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorgehalten werden kann.

Der Betriebskostenzuschuss soll die Hälfte der nachgewiesenen Betriebskosten abdecken.



Maximal werden monatlich ab dem 01.01.2024 650,00 € gezahlt. Als Betriebskosten werden die monatliche Kaltmiete inkl. Mietnebenkosten, Energiekosten und Versicherungen anerkannt. Im Falle von Eigentum wird für die Berechnung eines Betriebskostenzuschusses die aktuelle Nettokaltmiete, gestaffelt nach Wohnungsgröße und Wohnort (Standort der Großtagespflegestelle) zugrunde gelegt. Nebenkosten werden wie o.g. anerkannt. Für diejenigen, die bislang einen höheren Zuschuss erhalten haben, gilt eine Besitzstandswahrung (Höchstbetrag 650,00 €).

### **9.9 Betriebskostenpauschale für externe Räumlichkeiten**

Kindertagespflegepersonen, welche die Betreuung außerhalb ihres eigenen Haushalts in separaten Räumlichkeiten anbieten, erhalten ab dem 01.01.2024 eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 325,00€ monatlich. Die Pauschale für einzelne Kindertagespflegepersonen beträgt die Hälfte des Zuschusses der Großtagespflegestellen (s. Ziff. 9.8). Voraussetzung für die separaten Räumlichkeiten ist, dass es sich hierbei um eine abgeschlossene Wohneinheit handelt, die ein separates Badezimmer / WC sowie eine Küche vorweist und somit alternativ auch als Vermietungsobjekt genutzt werden könnte.

### **9.10 Leistungen der Sozialversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII**

#### **9.10.1 Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)**

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Kindertagespflegeperson nicht weiter zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beträge.

#### **9.10.2 Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)**

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als die monatliche Geringfügigkeitsgrenze eines sog. Minijobs beträgt.

Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Jugendamt hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze können sich die Kindertagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

### **9.10.3 Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)**

Kindertagespflegepersonen, sofern sie nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen.

### **9.10.4 Krankentagegeldversicherung**

Kindertagespflegepersonen können sich im Krankheitsfall gegen Einnahmeausfälle absichern, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson orientieren. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld.

Hierfür werden die anfallenden Kosten zur Hälfte erstattet. Für die Zeit des Bezuges von Leistungen hieraus, besteht eine Beitragsfreiheit.

### **9.10.5 Auszahlungsmodalitäten**

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die Leistungsbescheide der Versicherungsträger sind Grundlage der Antragsstellung und vollständig und lückenlos, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einzureichen. Bei späterer Vorlage behält sich das Jugendamt vor, die Beiträge erst ab dem Monat des Eingangs im Jugendamt zu erstatten.

## **9.11 Investitionskostenzuschuss**

Das Land NRW fördert Investitionsmaßnahmen, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen. Die Förderung zur Schaffung von neuen Plätzen in Großtagespflege und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen weicht von der Förderung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson ab.

Die Fördermittel des Landes bzw. des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte eine Förderung über diese Mittel nicht möglich sein, kann durch das Jugendamt Greven im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Pauschale bewilligt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Tätigkeit für die nächsten zwei Jahre auszuüben. Die Anschaffungen sind entsprechend nachzuweisen.

Um fortlaufend eine gute Ausstattung der Kindertagespflege zu gewährleisten, können Kindertagespflegepersonen fünf Jahre nach letzter investiver Förderung erneut

einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 500 € für ihre Tagespflegestelle erhalten.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Beantragung erfolgt formlos auf schriftlichem Weg und wird auf Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ausgezahlt.

### **9.12 Ausstattung**

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit anerkannter Behinderung / besonderem Förderbedarf betreuen, können auf Antrag einmalig einen Zuschuss von bis zu 500 € für den Kauf behindertengerechter Gegenstände stellen. Leistungen der Krankenkasse, der Pflegekasse und / oder des Fachdienstes für Arbeit und Soziales sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **10. Zahlungsmodalitäten**

Die erste Auszahlung der Pauschalen erfolgt jeweils zum 25. des laufenden Monats.

Veränderungen der Betreuungszeiten sind dem Jugendamt Greven frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des nächsten Monats in Kraft.

Das geänderte Stundenkontingent ist für drei Monate bindend.

## **11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Das Jugendamt ist unverzüglich über die Kündigung bzw. Beendigung zu informieren. Eine Kündigung durch die Kindertagespflegeperson ist nur aus triftigem Grund möglich. Bevor ein Platz von der Kindertagespflegeperson gekündigt wird, hat diese zwingend die Fachberatung einzuschalten.

Eine Kündigung der Kindertagespflege zum 31. Mai und zum 30. Juni ist ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigungen sind mit der Fachberatung abzustimmen. Eine Aufhebung der Betreuungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen nach Rücksprache mit der Fachberatung des Jugendamtes jeweils zum Ende des laufenden Monats ist möglich.

Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Einstellung der Zahlung.

## **12. Elternbeitrag**

Die Beitragspflichtigen i. S. d. § 2 der Elternbeitragssatzung des Jugendamtes Greven in der jeweils gültigen Fassung haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zu leisten. Der Elternbeitrag ist in voller Höhe für jeden Monat zu entrichten, auch wenn das Betreuungsverhältnis nur für einen Teil des Monats bestanden hat.

## **13. Zahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson**

Mit der Pauschale entsprechend der Leistungstabelle sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten. Gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen kann ein angemessenes Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Kindertagespflegepersonen verlangt werden.

Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.

## **14. Inkrafttreten**

Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege des Jugendamtes Greven treten zum 01.08.2024 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien des Jugendamtes Greven für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) treten mit Ablauf des 31.07.2024 außer Kraft.

# Anlage A

## Vollqualifikation DJI/ Grundqualifikation QHB

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Sachaufwand	70,00 €	105,00 €	140,00 €	175,00 €	210,00 €	245,00 €	280,00 €	315,00 €	350,00 €	385,00 €
Anerkannte Förderleistung	205,00 €	309,00 €	413,00 €	515,00 €	618,00 €	721,00 €	825,00 €	927,00 €	1.030,00 €	1.134,00 €
Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	-	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €
<b>Laufende Geldleistung</b>	<b>275,00 €</b>	<b>441,60 €</b>	<b>580,60 €</b>	<b>717,60 €</b>	<b>855,60 €</b>	<b>993,60 €</b>	<b>1.132,60 €</b>	<b>1.269,60 €</b>	<b>1.407,60 €</b>	<b>1.546,60 €</b>

## Vollqualifikation QHB

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Sachaufwand	70,00 €	105,00 €	140,00 €	175,00 €	210,00 €	245,00 €	280,00 €	315,00 €	350,00 €	385,00 €
Anerkannte Förderleistung	214,00 €	319,00 €	426,00 €	532,00 €	640,00 €	745,00 €	853,00 €	958,00 €	1.066,00 €	1.171,00 €
Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	-	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €	27,60 €
<b>Laufende Geldleistung</b>	<b>284,00 €</b>	<b>451,60 €</b>	<b>593,60 €</b>	<b>734,60 €</b>	<b>877,60 €</b>	<b>1.017,60 €</b>	<b>1.160,60 €</b>	<b>1.300,60 €</b>	<b>1.443,60 €</b>	<b>1.583,60 €</b>

## Betriebsausgabenpauschale

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Betriebsausgaben- pauschale	100,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	300,00 €	350,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 16.05.2024

gez.

Dietrich Aden  
Bürgermeister

# **Bebauungsplan Nr. 32 "Marienschulzentrum" 2. Änderung**

## **Satzungsbeschluss gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

---

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 02.03.2022 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung den o. a. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautet wie folgt:

*„Der Bebauungsplan Nr. 32 „Marienschulzentrum“ 2. Änderung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“*

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die öffentliche Nutzung der bestehenden Sportanlage.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 02.03.2022 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 16.05.2024

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Ergänzend dazu kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/greven/> eingesehen werden.

### **Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

#### **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB**

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

#### **§ 215 Abs. 1 BauGB**

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

#### **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 16.05.2024

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister

